

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

47. Jahrgang

Würzburg, 18. Februar 2002

Nr. 4

### Inhaltsübersicht:

#### Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lange Rhön“ vom 02.01.2002 Nr. 820-8622.01-8/83 ..... 33

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lange Rhön“ vom 02.01.2002 Nr. 820-8622.01-8/83 ..... 37

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lange Rhön“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 Nr. 820-8622.01-8/83 ..... 37

#### Landesentwicklung und Umweltfragen

##### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lange Rhön“

Vom 02.01.2002 Nr. 820-8622.01-8/83

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

##### § 1

(1) <sup>1</sup>Das Naturschutzgebiet „Lange Rhön“ wird um ca. 606 ha erweitert. <sup>2</sup>Hierdurch werden weitere ökologisch wertvolle Teile der Hochfläche „Lange Rhön“ in das bestehende Naturschutzgebiet einbezogen.

(2) Die Erweiterungsflächen liegen in den Gemarkungen Bischofsheim a.d.Rhön (Stadt Bischofsheim a.d.Rhön) sowie Ginolfs, Oberelsbach und Weisbach (Markt Oberelsbach), Landkreis Rhön-Grabfeld.

(3) <sup>1</sup>Die neuen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 50.000 (Anlage 1) und M 1 : 5.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Änderungsverordnung sind. <sup>2</sup>Die hinzu gekommenen Flächen sind in der Anlage 1 schraffiert dargestellt. <sup>3</sup>Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

(4) Weitere Änderungen sind durch die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) sowie der Vogel-schutzrichtlinie veranlasst, die von der Europäischen Gemein-

schaft zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ erlassen worden sind.

##### § 2

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lange Rhön“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1996 (RABl S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

##### “§ 1

Schutzgegenstand

Das nördlich der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön und südlich der Landesgrenze zu Thüringen, zwischen der Landesgrenze zu Hessen im Westen und den Ortschaften Oberelsbach und Hausen im Osten gelegene Gebiet der „Langen Rhön“ im Bereich der Städte Bischofsheim a.d.Rhön und Fladungen, des Marktes Oberelsbach sowie der Gemeinde Hausen, Landkreis Rhön-Grabfeld, wird unter der Bezeichnung „Lange Rhön“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

##### “§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3.272 ha.  
 (2) Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Bischofsheim a.d.Rhön (Stadt Bischofsheim a.d.Rhön), Fladungen (Stadt Fladungen), Hausen und Roth (Gemeinde Hausen) sowie Ginolfs, Oberelsbach und Weisbach (Markt Oberelsbach), Landkreis Rhön-Grabfeld.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M ca. 1 : 31.000 (Anlage 1) und M 1 : 5.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

<sup>3</sup>Ein Vogelschutzgebiet sowie ein gemeldetes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) sind in der Karte M ca. 1 : 31.000 (Anlage 1) nachrichtlich dargestellt."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Nr. 2 wird das Wort bzw. der Wortteil "Birkwild" durch das Wort bzw. den Wortteil "Birkhuhn" ersetzt.

b) Bei der Nr. 3 werden nach dem Wort "wertvollen" die Worte "Nass- und" eingefügt.

c) Die Aufzählung wird um folgende neue Nr. 6 ergänzt:

"6. vorhandene Baudenkmäler des späten Mittelalters oder der frühen Neuzeit (Wüstungen und Landwehre) als Bestandteile einer alten Kulturlandschaft zu erhalten und zu sichern."

d) Die Aufzählung mit den Nummern 1 bis 6 wird zum Absatz 1. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Lange Rhön" erfolgt auch zum Schutz der Natura-2000-Gebiete Nr. 5426-307 "Hohe Rhön" (FFH-Gebiet) und Nr. 5526-401 "Hohe Rhön" (Vogelschutzgebiet). Die Eigenschaften als Natura-2000-Gebiete erstrecken sich auf die in der Anlage 1 nachrichtlich dargestellten Flächen.

<sup>3</sup>Erhaltungsziele im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sind vor allem die Wahrung und teilweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der folgenden im Schutzgebiet vorhandenen natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion,
- 4030 Trockene europäische Heiden,
- 6230 \*Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6520 Berg-Mähwiesen,
- 7110 \*Lebende Hochmoore,
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,
- 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion),
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum),
- 9180 \*Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion,
- 91D0 \*Moorwälder,
- 91E0 \*Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior  
(Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae).

<sup>4</sup>Das Zeichen "\*" bedeutet: Prioritärer Lebensraumtyp im Sinne des § 19a Abs. 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz.

<sup>5</sup>Besonderer Schutzzweck im Sinne des Art. 4 Abs. 1 (Anhang 1) und Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogel-

schutzrichtlinie) ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume entsprechend ihren ökologischen Ansprüchen, insbesondere folgender Brutvogelarten:

[Abs.1 (Anhang 1)]:

Circus aeruginosus	Rohrweihe
Crex crex	Wachtelkönig
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Lanius collurio	Neuntöter
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan
Pandion haliaetus	Fischadler
Tetrao tetrix tetrix	Birkhuhn

[Abs.2 (Auswahl)]:

Accipiter gentilis	Habicht
Accipiter nisus	Sperber
Anthus pratensis	Wiesenpieper
Ardea cinerea	Graureiher
Buteo buteo	Bussard
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel
Circus cyaneus	Kornweihe
Columba palumbus	Ringeltaube
Corvus corax	Kolkrabe
Corvus corone corone	Rabenkrähe
Coturnix coturnix	Wachtel
Cuculus canorus	Kuckuck
Falco subbuteo	Baumfalke
Falco tinnunculus	Turmfalke
Gallinago gallinago	Bekassine
Jynx torquilla	Wendehals
Lanius excubitor	Raubwürger
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl
Miliaria calandra	Graumammer
Numenius arquata	Großer Brachvogel
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer
Saxicola rubetra	Braunkehlchen
Scolopax rusticola	Waldschnepfe
Strix aluco	Waldkauz
Sylvia communis	Dorngrasmücke
Vanellus vanellus	Kiebitz

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden nach dem Satz 1 folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

"<sup>2</sup>Insbesondere sind entsprechend oder gemäß Art. 13c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG Veränderungen oder Störungen verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet in den für die Erhaltungsziele bzw. für den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. <sup>3</sup>Entsprechend oder gemäß Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG sind Projekte im Sinne des § 19a Abs. 2 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den für die Erhaltungsziele bzw. für den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können."

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4. Der Halbsatz "Es ist deshalb vor allem verboten:" wird durch den Halbsatz "Auf dieser Grundlage ist es deshalb insbesondere verboten:" ersetzt.
  - c) Im Absatz 2 werden im einleitenden Halbsatz die Worte "Im Naturschutzgebiet" durch das Wort "Ferner" ersetzt.
  - d) Im Absatz 2 werden bei der Nr. 5 nach dem Wort "Jagd" die Worte "sowie Hütehunde bei der Schafbeweidung" eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Bei der Nr. 1 wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:
    - "c) in Form der traditionellen Rinderbeweidung einschließlich der erforderlichen Zäunung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang auf den bisher so genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 9 und 10."
  - b) Bei der Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte "im Einvernehmen mit" durch die Worte "mit Zustimmung" ersetzt.
  - c) Bei der Nr. 8 wird hinter dem Wort "Ginolfs" ein Komma eingefügt.
  - d) Bei der Nr. 9 wird nach dem Wort "Umfange" der Halbsatz "sowie an bestehenden Wegen mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld als untere Naturschutzbehörde" eingefügt.
  - e) Nach der Nr. 10 werden folgende neue Nrn. 11 und 12 eingefügt:
    - "11. der Betrieb und die Instandhaltung des bestehenden Skiliftes am Ilmenberg,
    - 12. die Nutzung und Instandhaltung der im Schutzgebiet rechtmäßig errichteten Gebäude in dem Nutzungsumfang, der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Auslegung der Änderungsverordnung vom 02. Januar 2002 in gültigen Pacht-, Miet- oder Nutzungsverträgen bereits festgelegt war; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 außerhalb des direkten Umfelds der Gebäude,"

- f) Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden die neuen Nrn. 13 und 14.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abs. 1<sup>1</sup> werden nach dem Passus "Art. 49 BayNatSchG" die Worte "oder entsprechend bzw. gem. Art. 49a BayNatSchG" eingefügt.
  - b) Im Abs. 2 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt. Der 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:
    - "bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen."
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" werden durch die Worte "fünzigtausend Euro" ersetzt.
  - b) Der Passus "Satz 2" wird durch den Passus "Satz 4" ersetzt.
8. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1982<sup>1</sup> in Kraft."

(2) Die übrigen Bestimmungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" wird unter Bereinigung des Wortlauts neu bekannt gemacht.

Würzburg, 02.01.2002  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAP1 8622

RABI 2002 S. 33

<sup>1</sup>Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 26. April 1982 (GVBl S. 251). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

[ Hinweis:

Die in § 1 Abs. 3 der vorstehenden Änderungsverordnung erwähnte Karte (Anlage 2) ist auf den Seiten 41 ff. abgedruckt. ]

# SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002  
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.30)

## (Anlage 1)

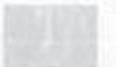
Maßstab ca. 1:50.000  
Ausschnitt aus TK 5426, 5525, 5526



Bisheriges Naturschutzgebiet  
Erweiterungsgebiet

## (Anlage 2)

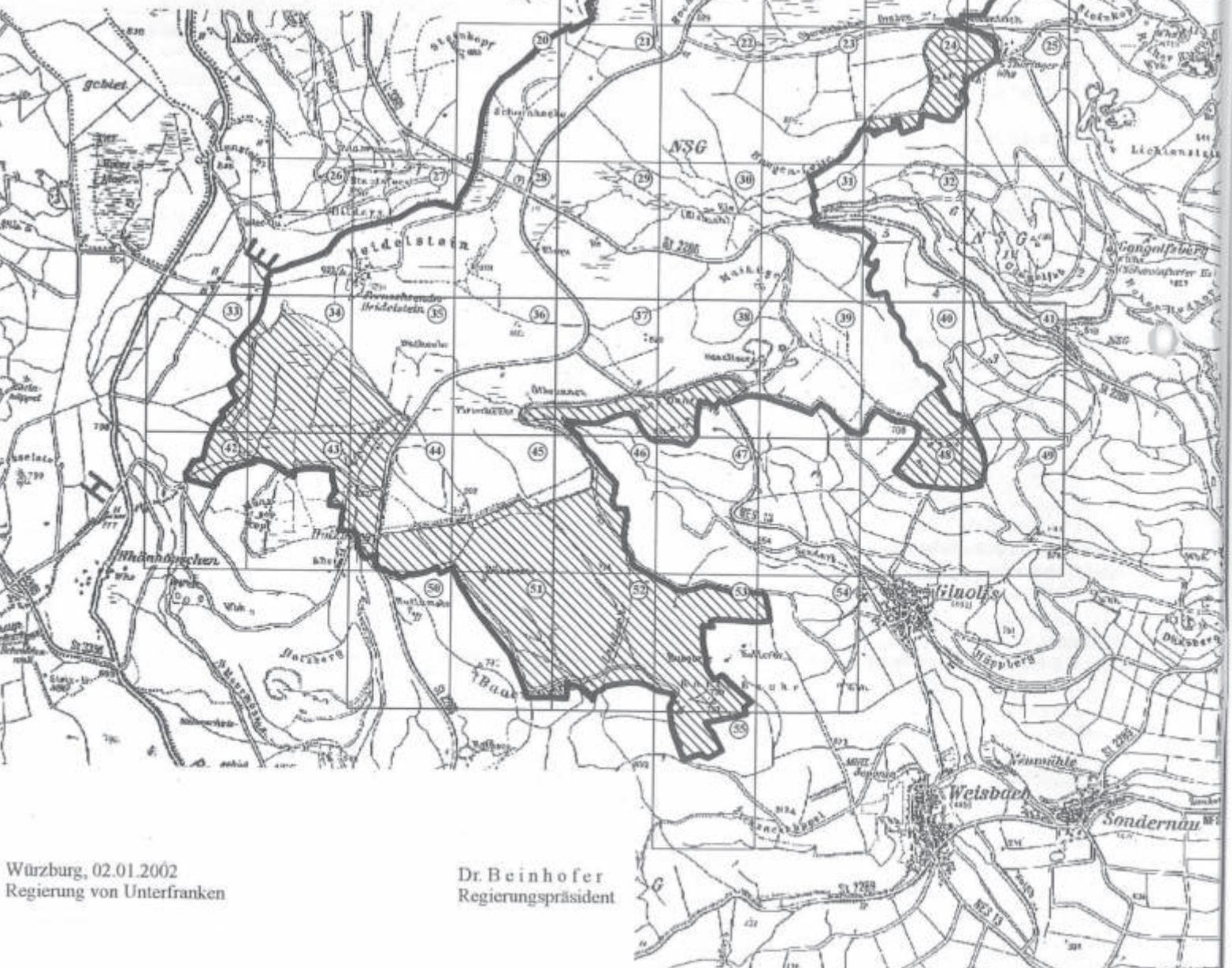
Maßstab ca. 1:5.000  
Ausschnitt aus N.W. 110-46/47/48, 111-46/47/48/49,  
112-46/47/48, 113-46/47,  
114-46/47, 115-46/47



Naturschutzgebiet

Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes  
<http://www.geodaten.bayern.de>  
Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562

## Anlage 1



**Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön"**

Vom 02.01.2002 Nr. 820-8622.01-8/83

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02. Januar 2002 (RABl S. 33) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der vom 19. Februar 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Verordnung vom 20. April 1988 (RABl S. 58)
2. die Verordnung vom 17. Januar 1996 (RABl S. 45)
3. die Verordnung vom 02. Januar 2002 (RABl S. 33)

sowie durch die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie, die von der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz des Europäischen Netzes "Natura 2000" erlassen worden sind.

Würzburg, 02.01.2002  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPf 8622

RABl 2002 S 37.

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lange Rhön“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 Nr. 820-8622.01-8/83**

§ 1

Schutzgegenstand

Das nördlich der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön und südlich der Landesgrenze zu Thüringen, zwischen der Landesgrenze zu Hessen im Westen und den Ortschaften Oberelsbach und Hausen im Osten gelegene Gebiet der "Langen Rhön" im Bereich der Städte Bischofsheim a.d.Rhön und Fladungen, des Marktes Oberelsbach sowie der Gemeinde Hausen, Landkreis Rhön-Grabfeld, wird unter der Bezeichnung "Lange Rhön" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3.272 ha.
  - (2) Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Bischofsheim a. d. Rhön (Stadt Bischofsheim a. d. Rhön), Fladungen (Stadt Fladungen), Hausen und Roth (Gemeinde Hausen) sowie Ginolfs, Oberelsbach und Weisbach (Markt Oberelsbach), Landkreis Rhön-Grabfeld.
  - (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M ca. 1 : 31.000 (Anlage 1) und M 1 : 5.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.  
<sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.
- <sup>3</sup>Ein Vogelschutzgebiet sowie ein gemeldetes Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) sind in der Karte M ca. 1 : 31.000 (Anlage 1) nachrichtlich dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren und seine charakteristischen Landschaftselemente zu erhalten,
2. das dortige Birkhuhnorkommen und dessen Lebensraum zu erhalten und zu verbessern, insbesondere die für den Fortbestand dieser Tiere notwendigen Balz-, Brut- und Nahrungsbiotope sowie Einstandsgebiete zu sichern, sowie Flächen, die mit Naturschutzmitteln von einem gemeinnützigen Träger erworben wurden, teilweise in Laubholzbestände umzuwandeln bzw. auf diesen Flächen die für das Birkhuhn notwendigen Freiräume zu schaffen,
3. die wertvollen Nass- und Feuchtbereiche und Mooregebiete, insbesondere das Schwarze Moor, das Große Moor und das Kleine Moor zu erhalten,
4. sonstigen Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und gefährdeten Arten, den Lebensraum zu sichern,
5. die Wiederherstellung standortheimischer Waldbestände zu fördern,
6. vorhandene Bodendenkmäler des späten Mittelalters oder der frühen Neuzeit (Wüstungen und Landwehre) als Bestandteile einer alten Kulturlandschaft zu erhalten und zu sichern.

(2) Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Lange Rhön" erfolgt auch zum Schutz der Natura-2000-Gebiete Nr. 5426-307 "Hohe Rhön" (FFH-Gebiet) und Nr. 5526-401 "Hohe Rhön" (Vogelschutzgebiet). Die Eigenschaften als Natura-2000-Gebiete erstrecken sich auf die in der Anlage 1 nachrichtlich dargestellten Flächen.

<sup>3</sup>Erhaltungsziele im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sind vor allem die Wahrung und teilweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbeson-

dere der folgenden im Schutzgebiet vorhandenen natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*,  
 4030 Trockene europäische Heiden,  
 6230 \*Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,  
 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,  
 6520 Berg-Mähwiesen,  
 7110 \*Lebende Hochmoore,  
 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,  
 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*),  
 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*),  
 9180 \*Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion*,  
 91D0 \*Moorwälder,  
 91E0 \*Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*).

\*Das Zeichen "\*" bedeutet: Prioritärer Lebensraumtyp im Sinne des § 19a Abs. 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz.

\*Besonderer Schutzzweck im Sinne des Art. 4 Abs. 1 (Anhang 1) und 2 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume entsprechend ihren ökologischen Ansprüchen, insbesondere folgender Brutvogelarten:

[Abs.1 (Anhang 1)]:

<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler
<i>Tetrao tetrix tetrix</i>	Birkhuhn

[Abs.2 (Auswahl)]:

<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
<i>Buteo buteo</i>	Bussard
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe
<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer

<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz

#### § 4

#### Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Insbesondere sind entsprechend oder gemäß Art. 13c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG Veränderungen oder Störungen verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet in den für die Erhaltungsziele bzw. für den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. <sup>3</sup>Entsprechend oder gemäß Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG sind Projekte im Sinne des § 19a Abs. 2 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den für die Erhaltungsziele bzw. für den besonderen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

\*Auf dieser Grundlage ist es deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, natürliche Wasserläufe und Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Seilbahnen zu errichten,
7. ohne vorherige Erlaubnis des Landratsamtes Rhön-Grabfeld als untere Naturschutzbehörde Loipen anzulegen,
8. zu entwässern, zu entsteinen, umzubrechen, zu roden oder erstaufzuforsten,
9. Steinwälle, Hecken, Gebüsche und freistehende Bäume zu beseitigen,
10. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
11. standortfremde Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer anzumachen,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie zu reiten,
2. das Gebiet außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder der vom Landratsamt Rhön-Grabfeld als untere Naturschutzbehörde markierten Plätze, Pfade und Steige zu betreten sowie außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Loipen mit Skiern zu fahren; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,
4. zu baden,
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd sowie Hütehunde bei der Schafbeweidung, frei laufen zu lassen,
6. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten und Balzplätze Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung,
  - a) in Form der Grünlandnutzung durch Mahd auf bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 9 und 10,
  - b) in Form der Schafbeweidung einschließlich der Errichtung von beweglichen Weidezäunen
    - aa) vom 15. August bis zum Ende der Herbstweidezeit,
    - bb) auf Mähwiesen vom 15. Juni bis zum 15. August mit Genehmigung des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde,
  - c) in Form der traditionellen Rinderbeweidung einschließlich der erforderlichen Zäunung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang auf den bisher so genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 9 und 10,

2. die für die Nutzung nach Nummer 1 Buchst. a notwendige Beseitigung von Findlingen,
3. a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, die standortgerechte, dort heimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 9, 10 und 11; Maßnahmen des Forstschutzes sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 ausgenommen,
  - b) die Errichtung von Forstkulturzäunen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
5. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
6. die Errichtung von beweglichen Bienenhäusern zur Bienenzucht,
7. die Errichtung ortsfester Einzäunungen, soweit die Maßnahme von der Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde genehmigt wird,
8. der Abbau von Basalt auf den Flurstücken 4649, 4650, 4652, 4662, 4668, 5258, 5259, 5260 und 5261, Gemarkung Ginolfs, und auf den Flurstücken 15000 und 15625, Gemarkung Oberelsbach, soweit die Maßnahme von der Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde genehmigt wird,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie an bestehenden Wegen mit Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld als untere Naturschutzbehörde,
10. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
11. der Betrieb und die Instandhaltung des bestehenden Skiliftes am Ilmenberg,
12. die Nutzung und Instandhaltung der im Schutzgebiet rechtmäßig errichteten Gebäude in dem Nutzungsumfang, der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Auslegung der Änderungsverordnung vom 02. Januar 2002 in gültigen Pacht-, Miet- oder Nutzungsverträgen bereits festgelegt war; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 außerhalb des direkten Umfelds der Gebäude,
13. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
14. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gem. Art. 49 BayNatSchG oder entsprechend bzw. gemäß Art. 49a BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

#### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 - 17 oder Abs. 2 Nrn. 1 - 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 8

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 1982\* in Kraft.

Würzburg, 02.01.2002  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAPI 8622

RABI 2002 S. 34

\*Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 26. April 1982 (GVBl S. 251). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

#### [ Hinweis:

Die in § 2 Abs. 3 der vorstehenden Verordnung erwähnte Karte (Anlage 1) befindet sich aus drucktechnischen Gründen in der Mitte. ]

Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

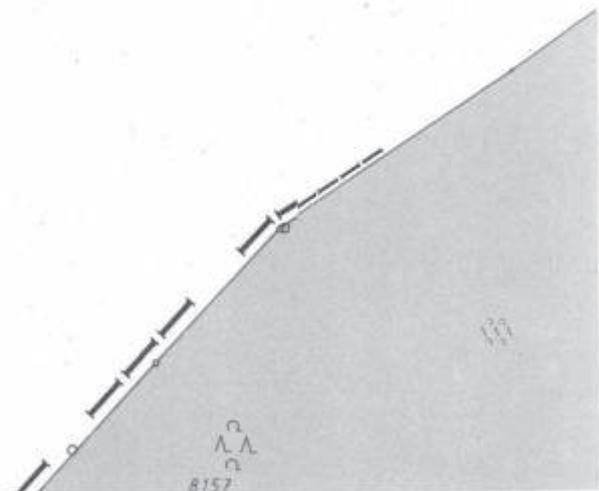
Ausschnitt 1

+

♂

ÜRINGEN

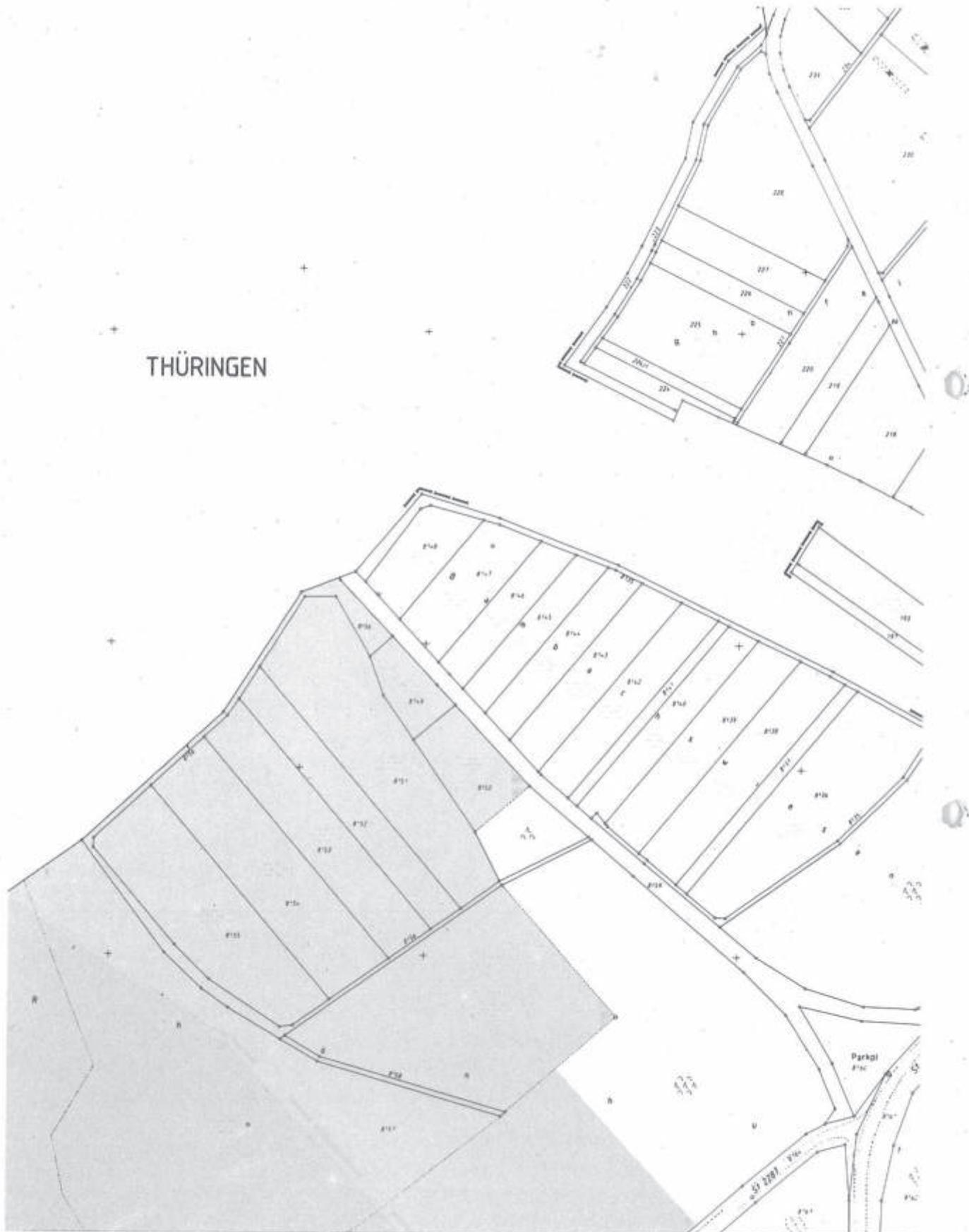
+



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 2



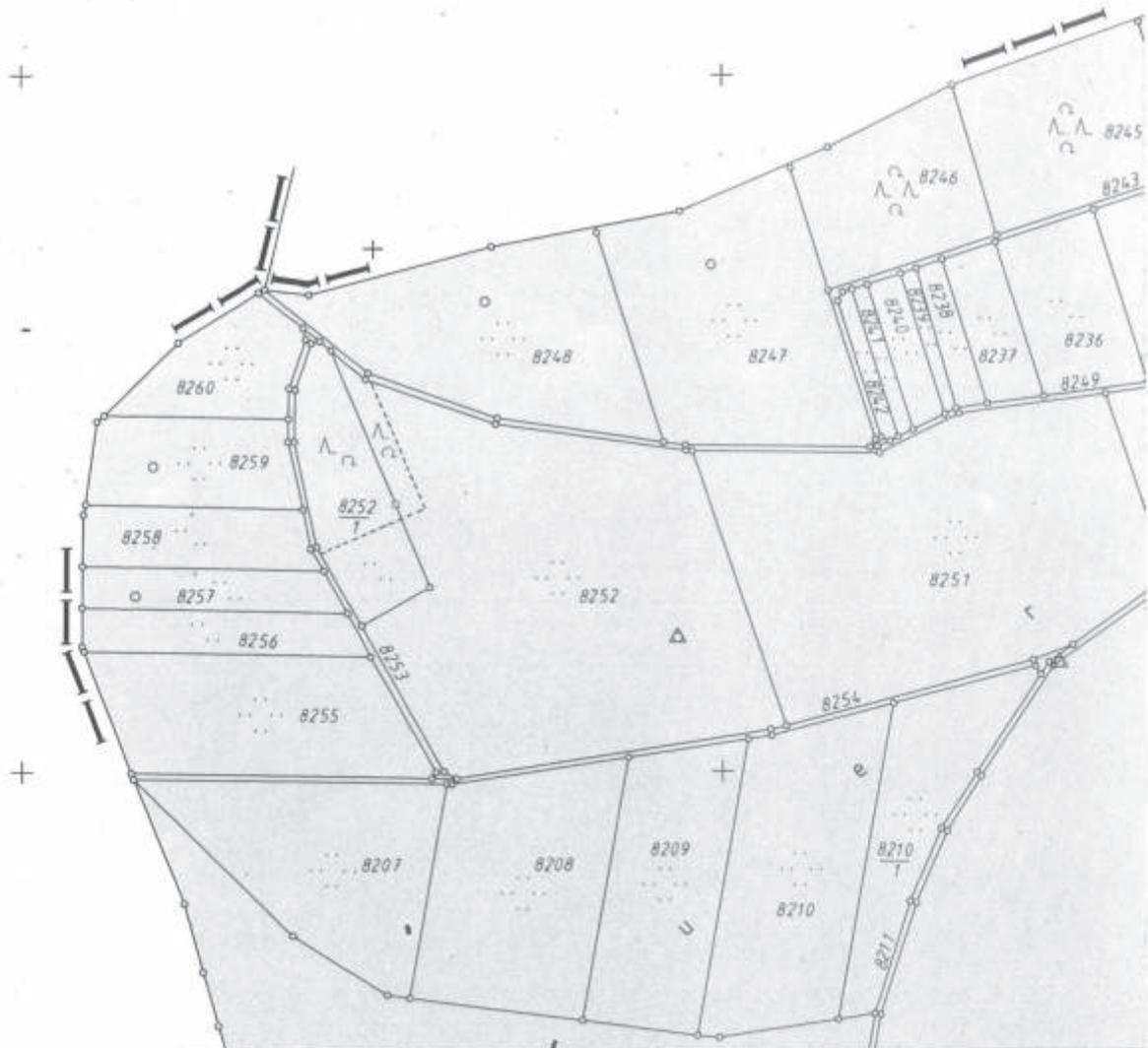
Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 3



# THÜRINGEN



## Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 **Ausschnitt 4**



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 5



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 6



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 7



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 8



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 9



**Anlage 2**

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

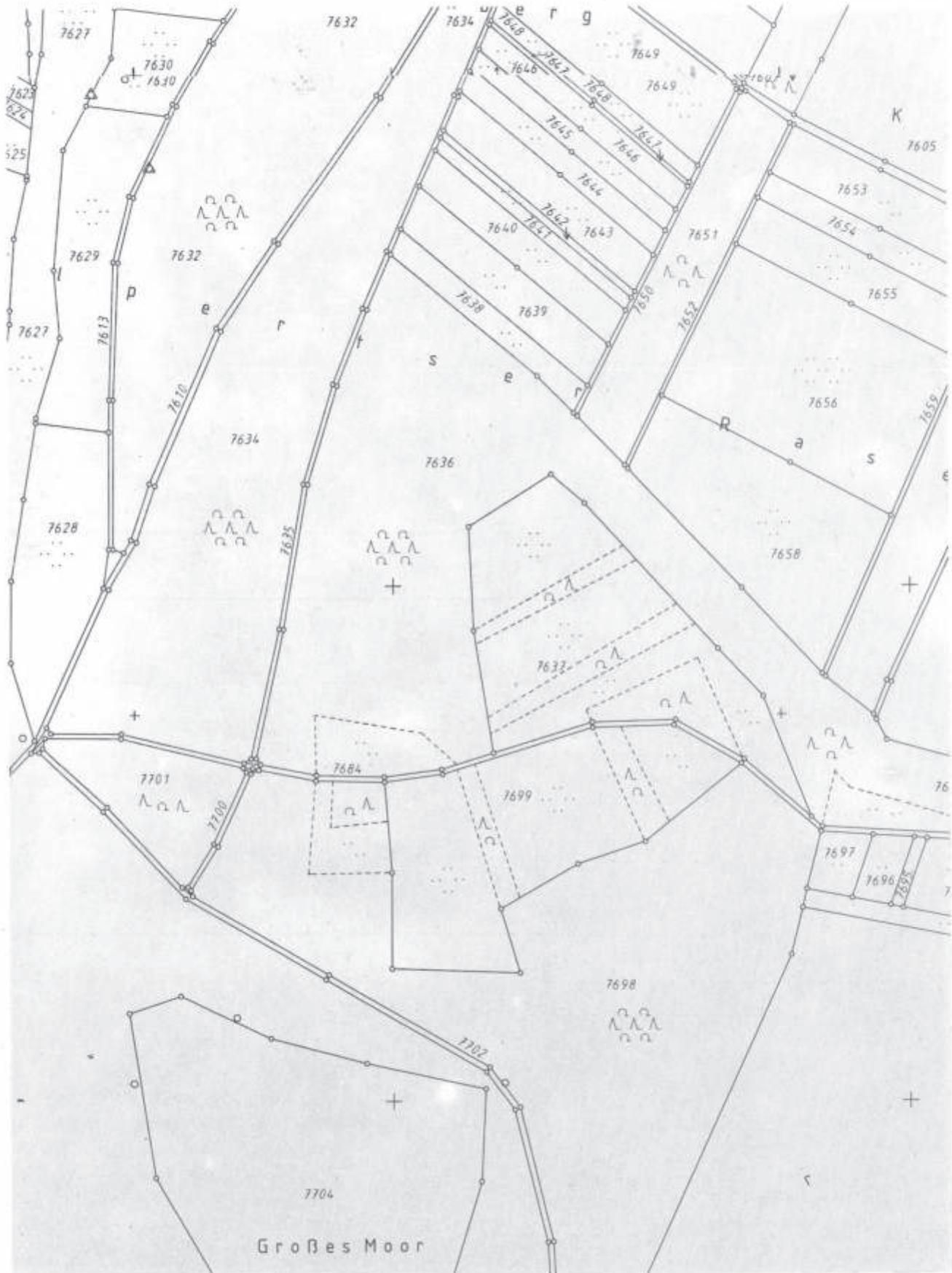
**Ausschnitt 10**

HESSEN

Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 11



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 12



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 13





Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

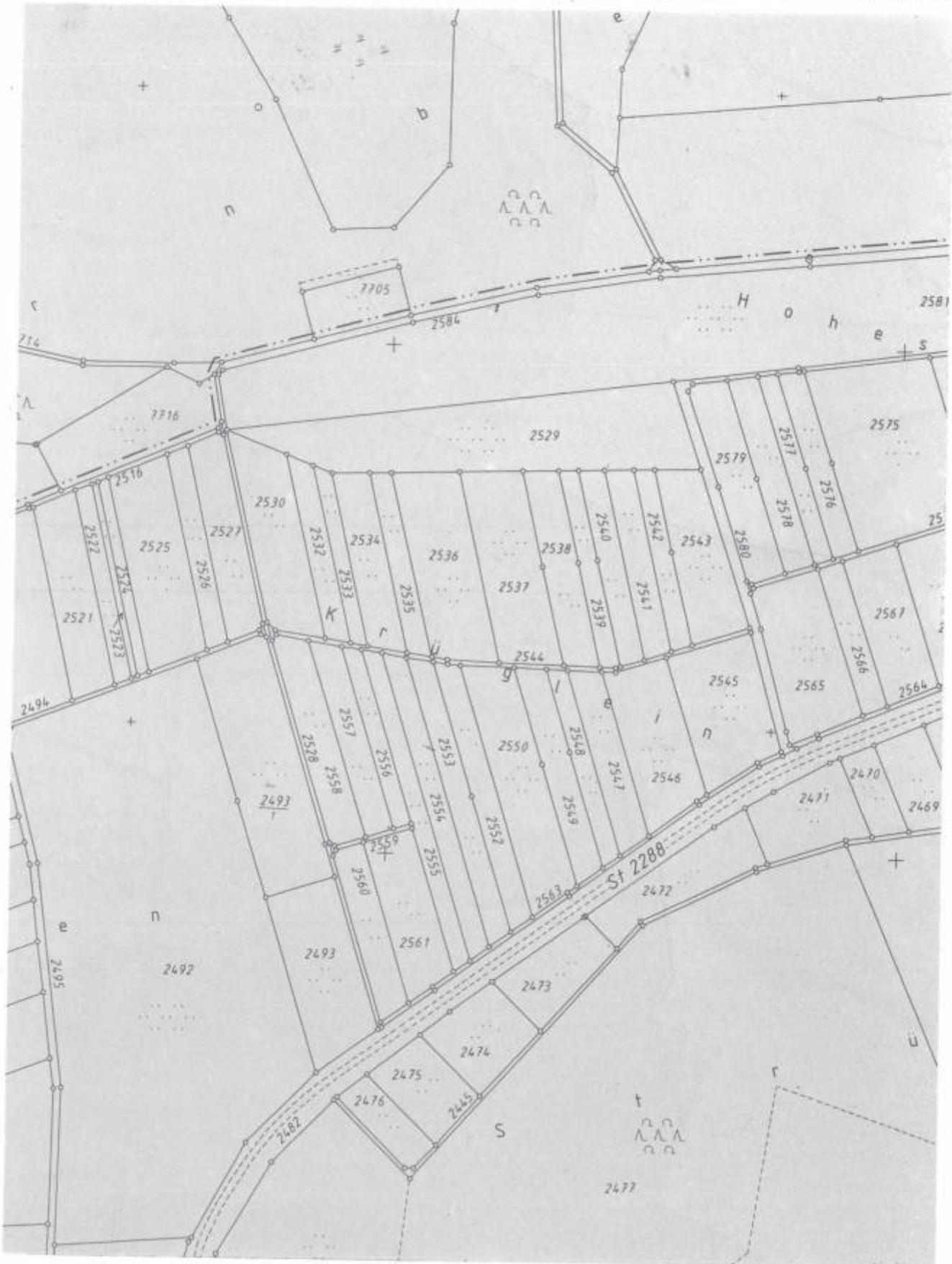
Ausschnitt 15



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 16

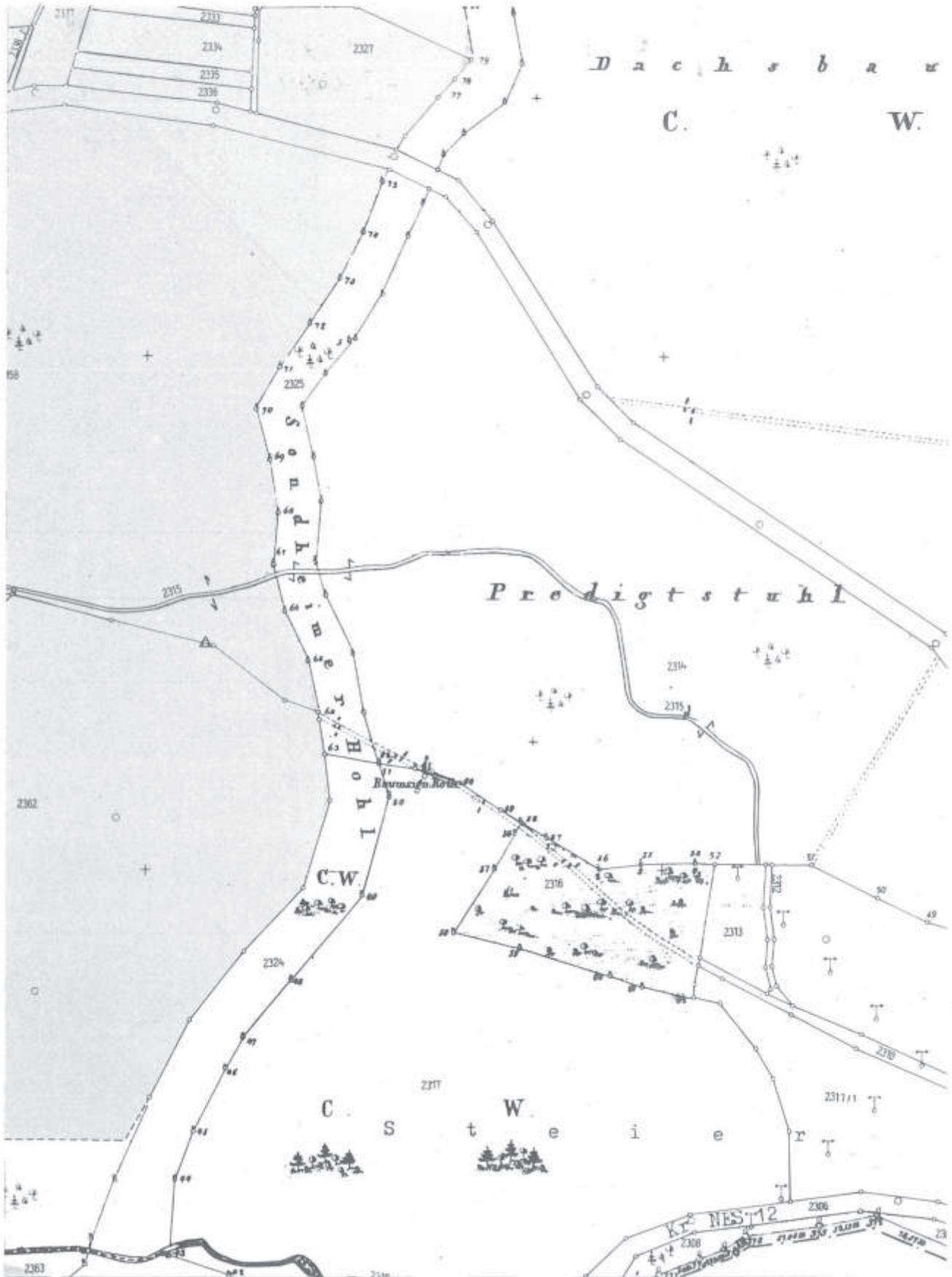






Anlage 2

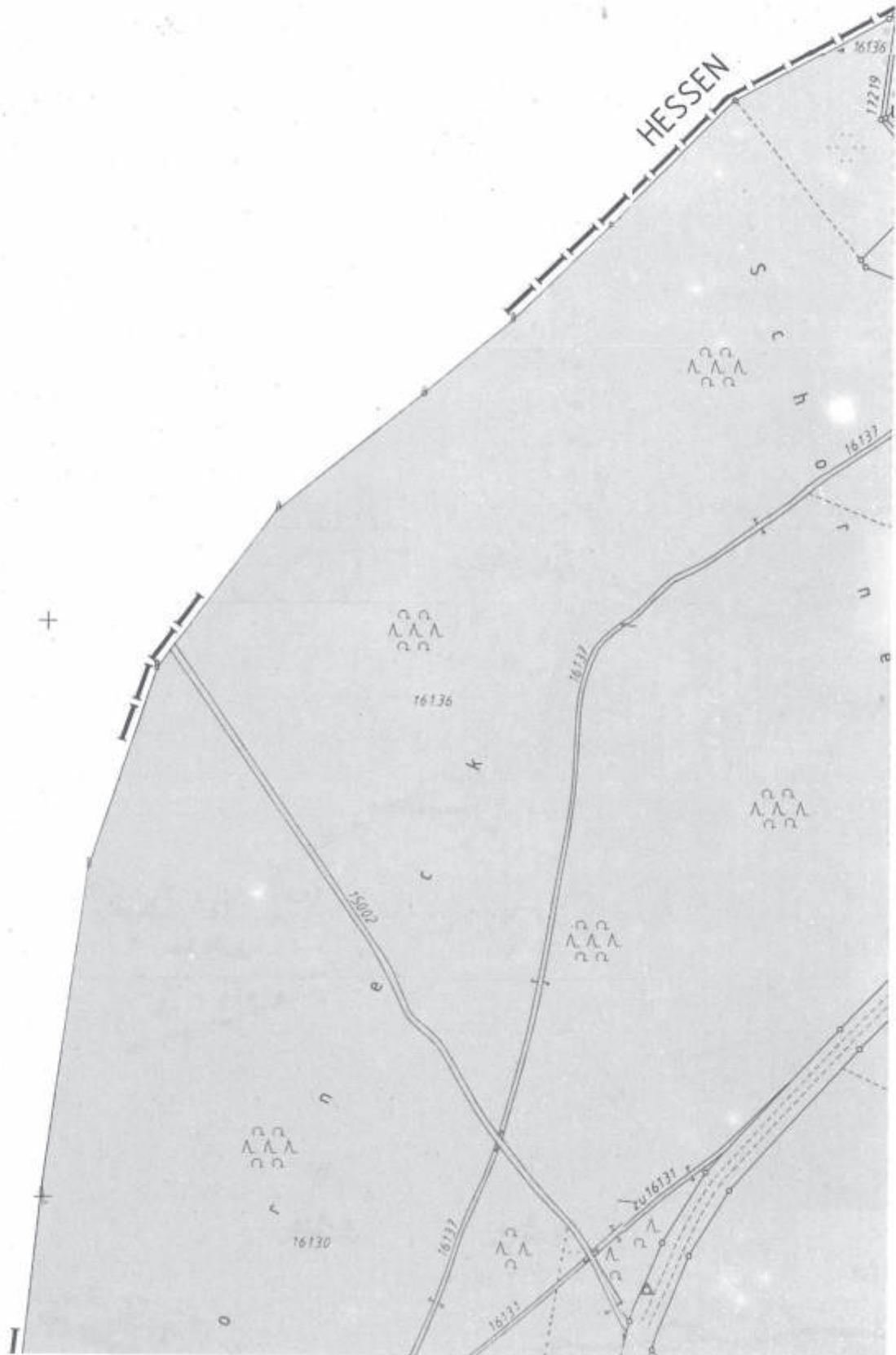
Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 Ausschnitt 19



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 20



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 21



## Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 22



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 23



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

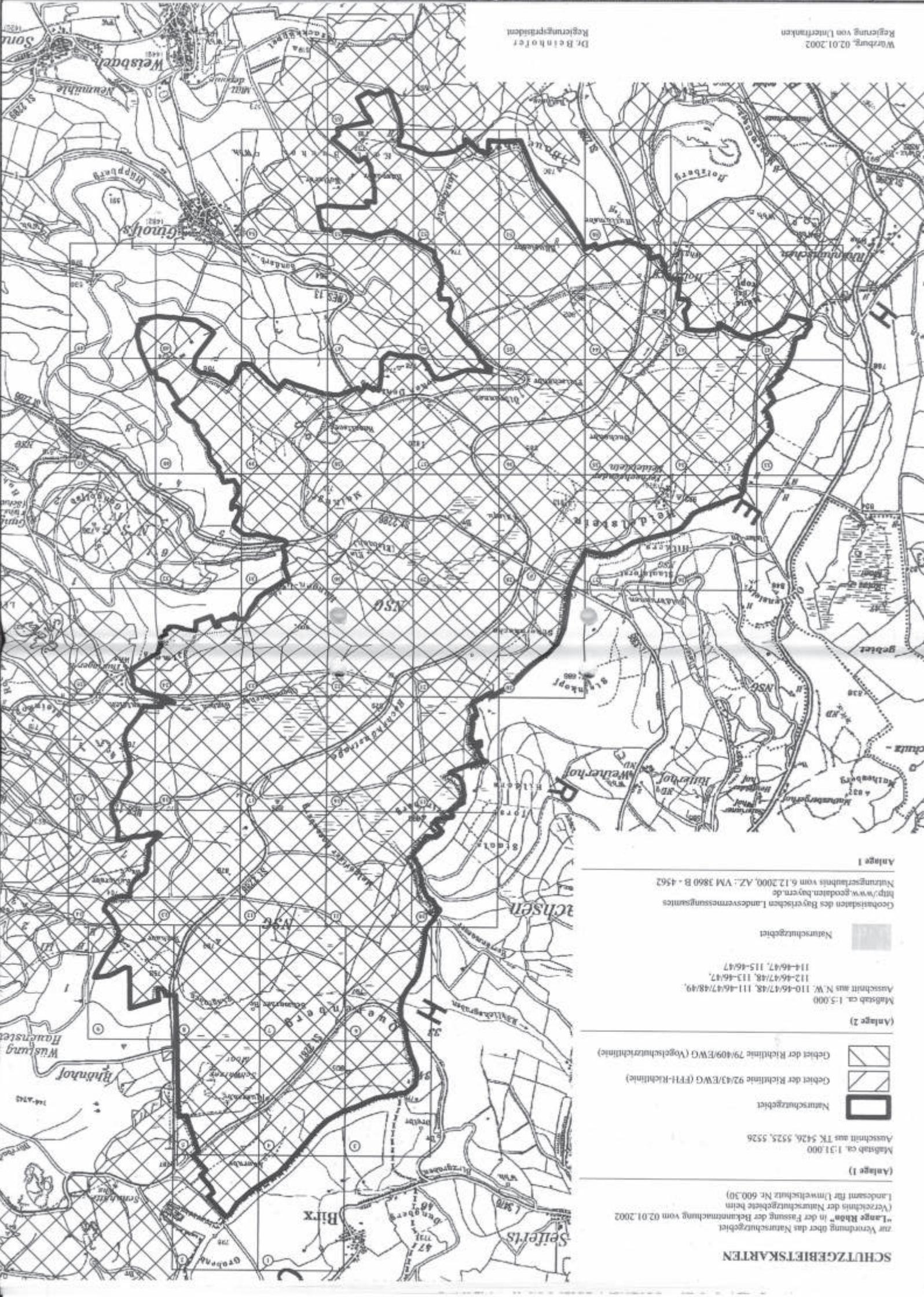
Ausschnitt 24



**SCHUTZGEBIETSKARTEN**

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
 "Lange Röhle" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002  
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim  
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.30)

- (Anlage 1)  
 Maßstab ca. 1:31.000  
 Ausschnitt aus TK 5426, 5525, 5526
-  Naturschutzgebiet
  -  Gebiet der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
  -  Gebiet der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)
- (Anlage 2)  
 Maßstab ca. 1:5.000  
 Ausschnitt aus N.W. 110-46/47/48, 111-46/47/48/49,  
 112-46/47/48, 113-46/47,  
 114-46/47, 115-46/47
-  Naturschutzgebiet
- Geobasisdaten des Bayerischen Landesmessungsamtes  
<http://www.geodaten.bayern.de>  
 Nutzungserlaubnis vom 6.12.2000, AZ: VM 3860 B - 4562
- Anlage 1



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 25



angolphsberge





## Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 28

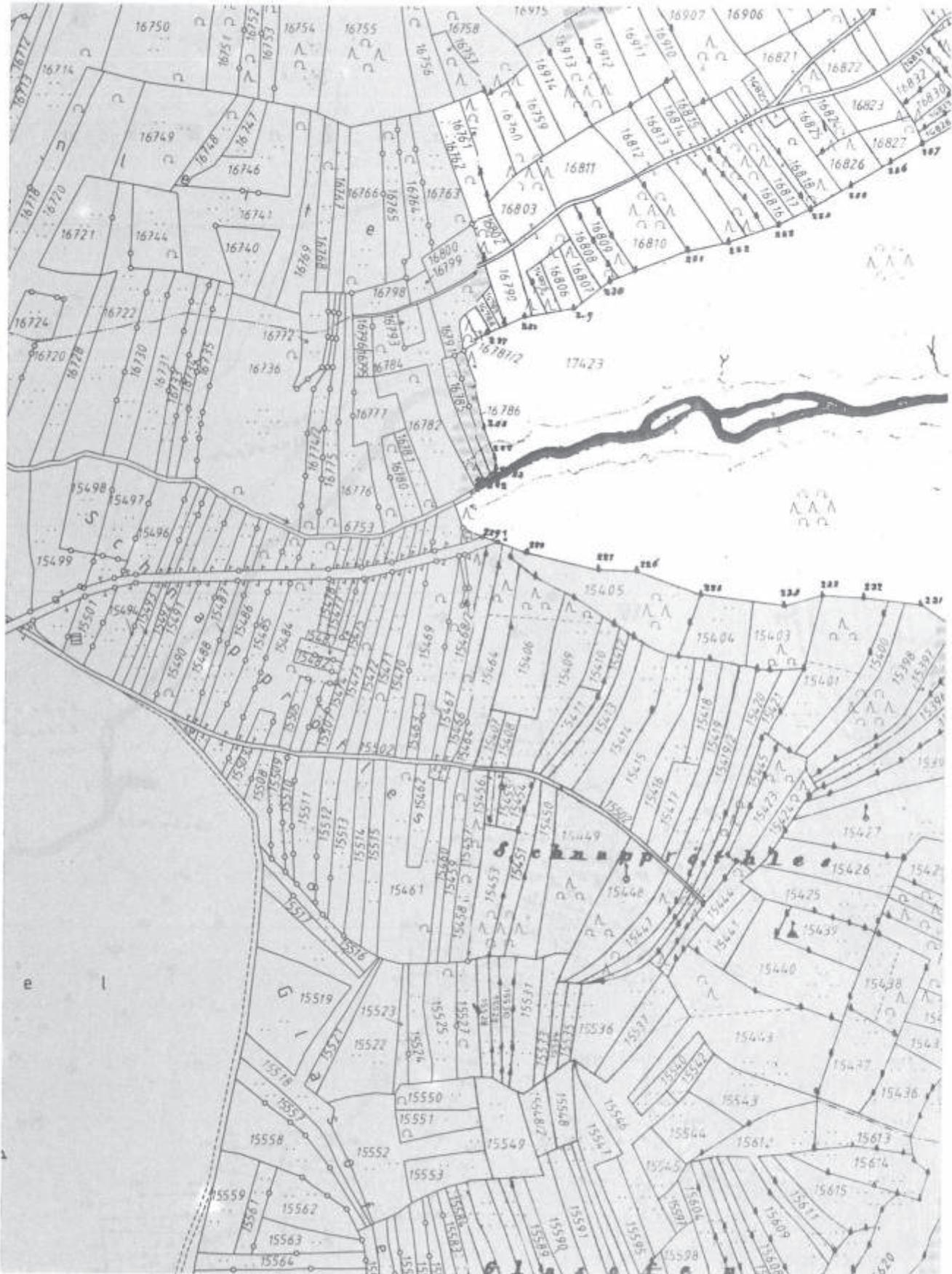






Anlage 2

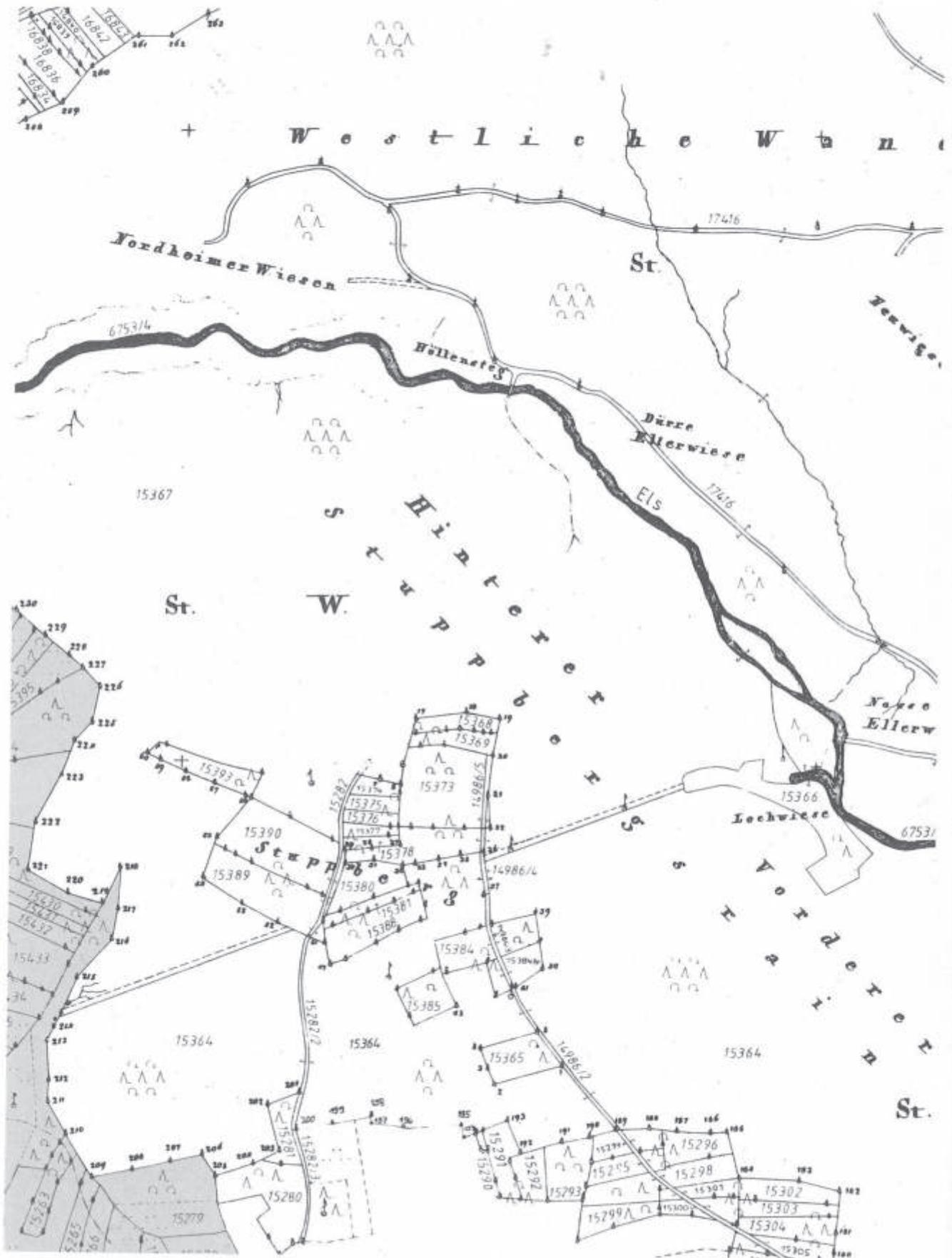
Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 **Ausschnitt 31**



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 32





Anlage 2

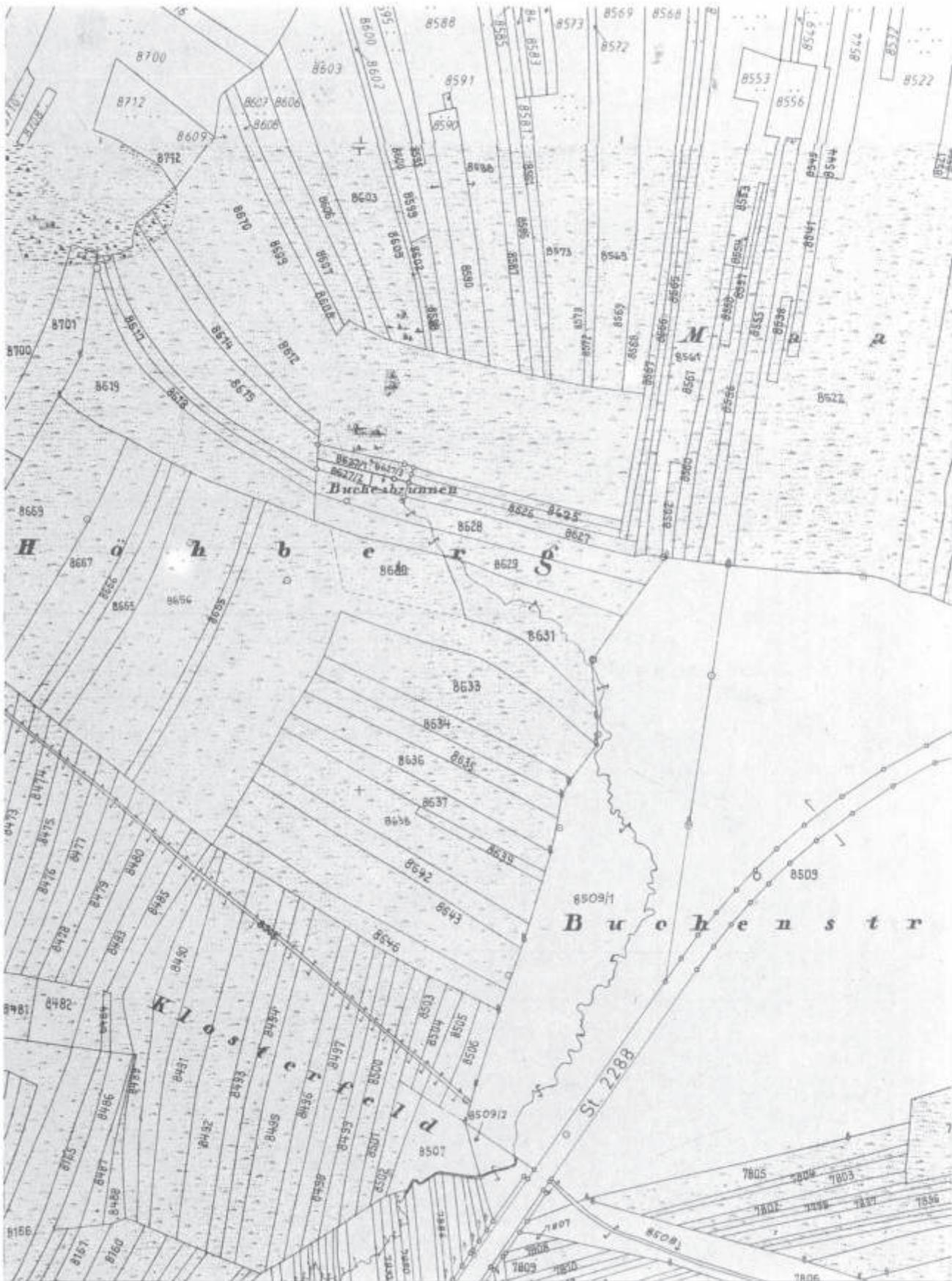
Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 34



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 Ausschnitt 35

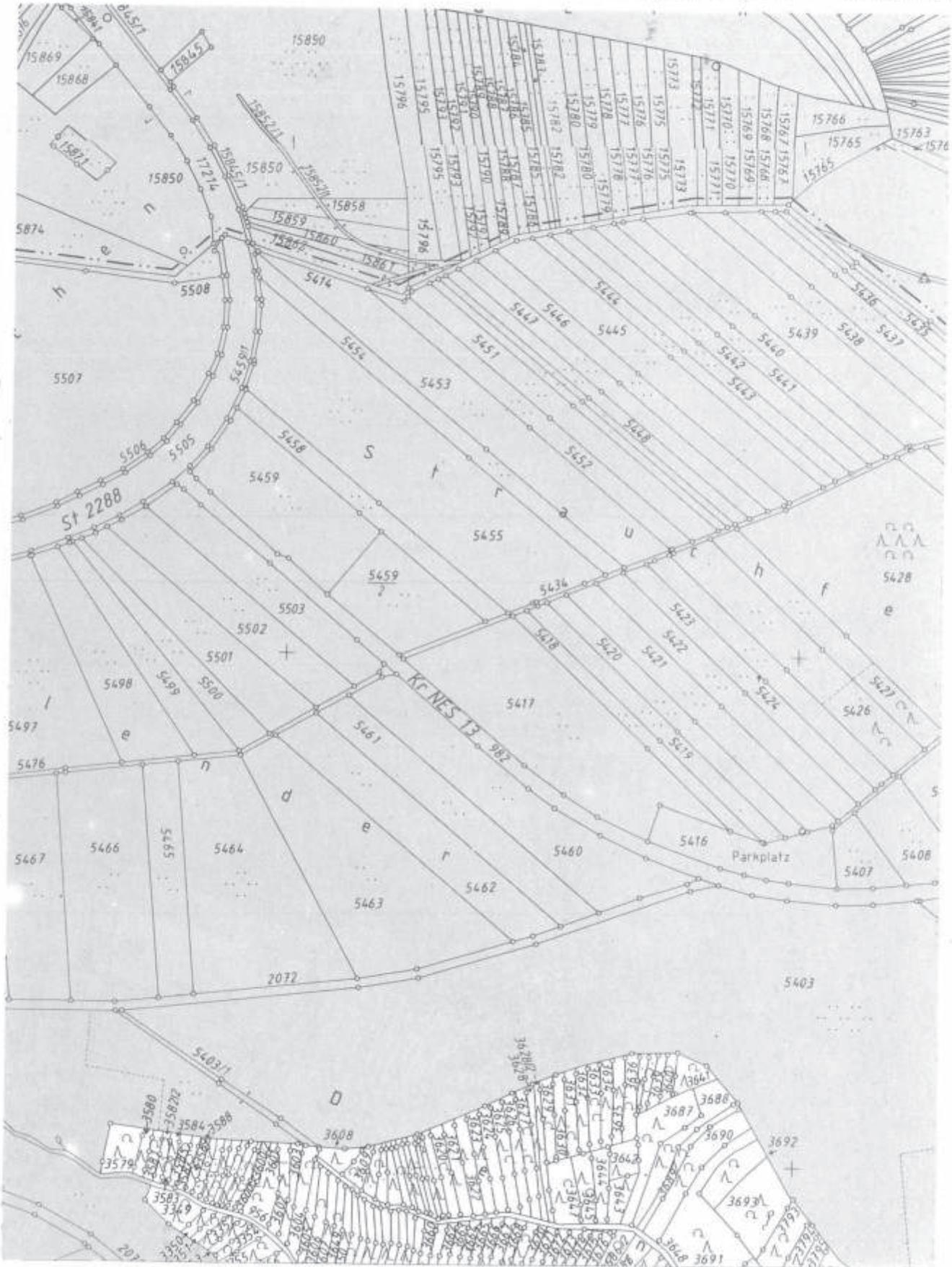




Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 37





Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 39



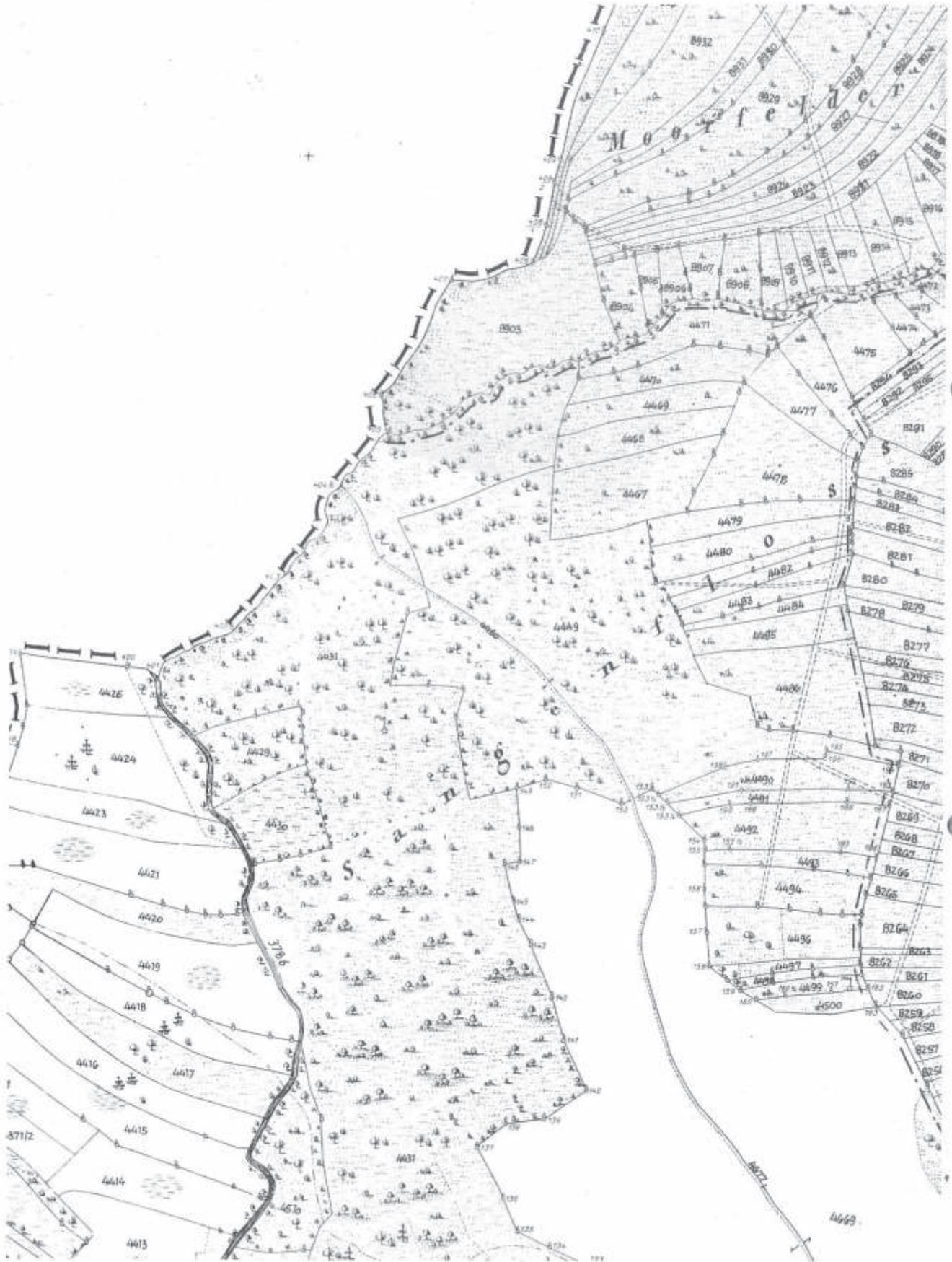




Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 42



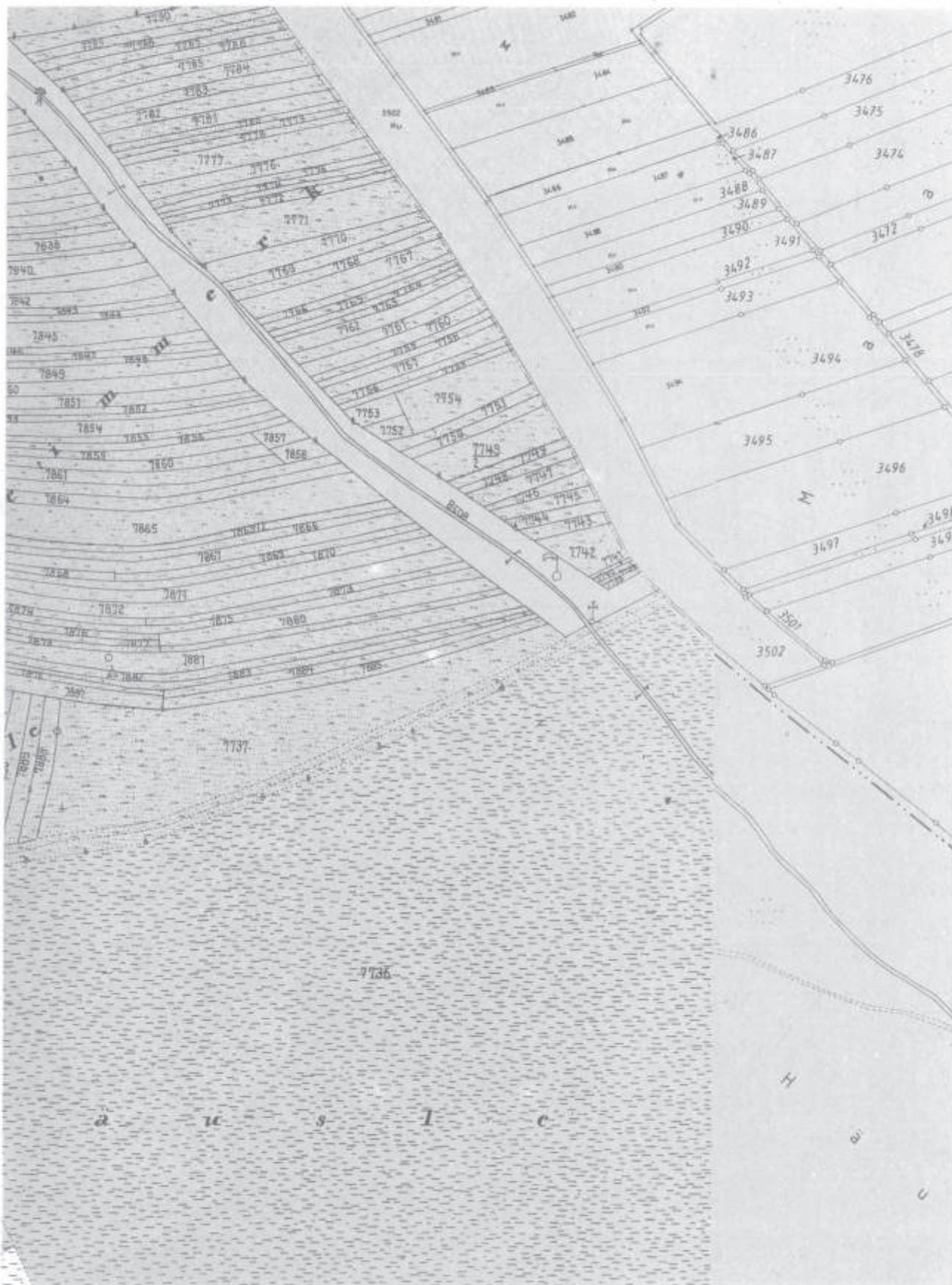




Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 45



## Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 46



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 47



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 48



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 **Ausschnitt 49**



Anlage 2

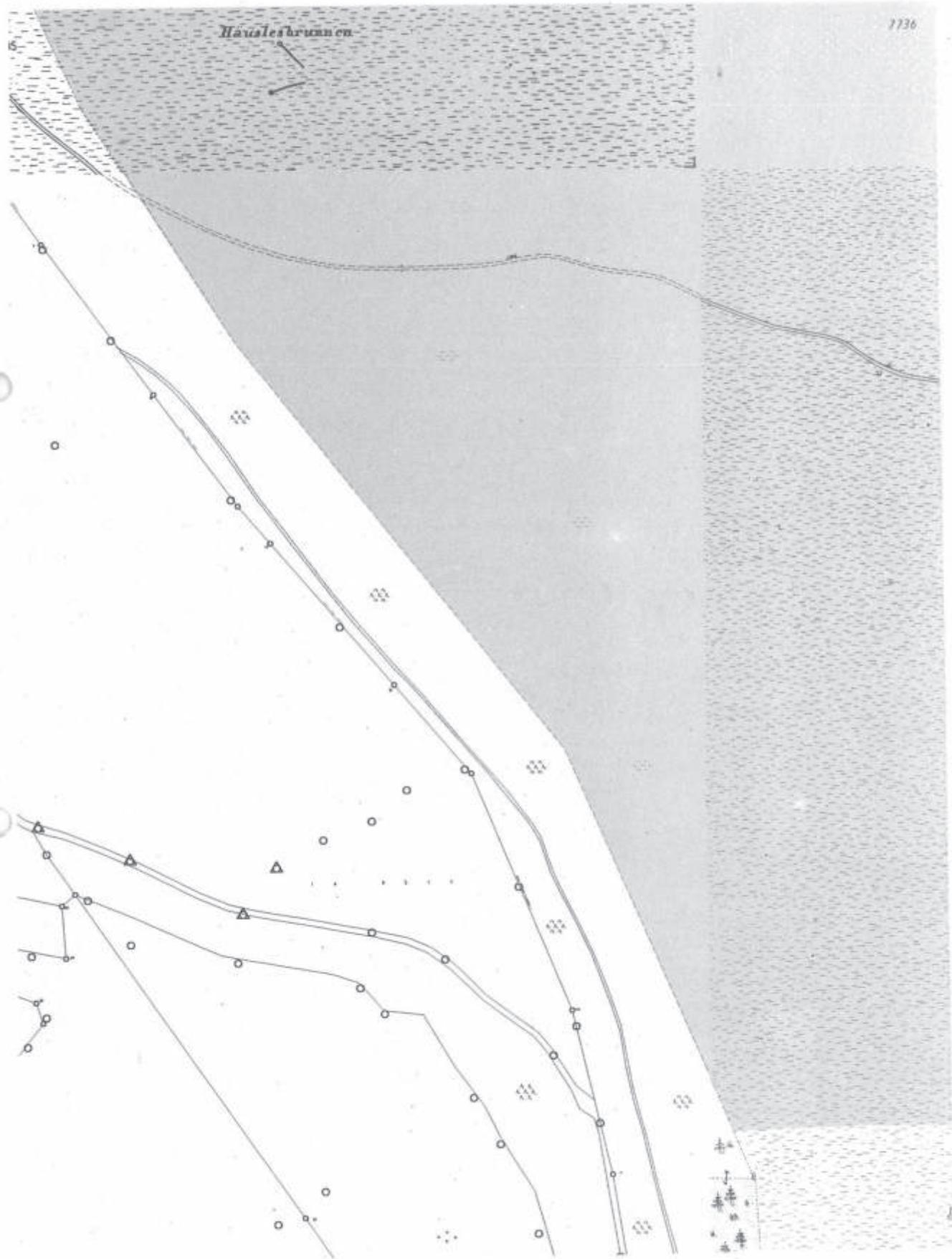
Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 50



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 **Ausschnitt 51**

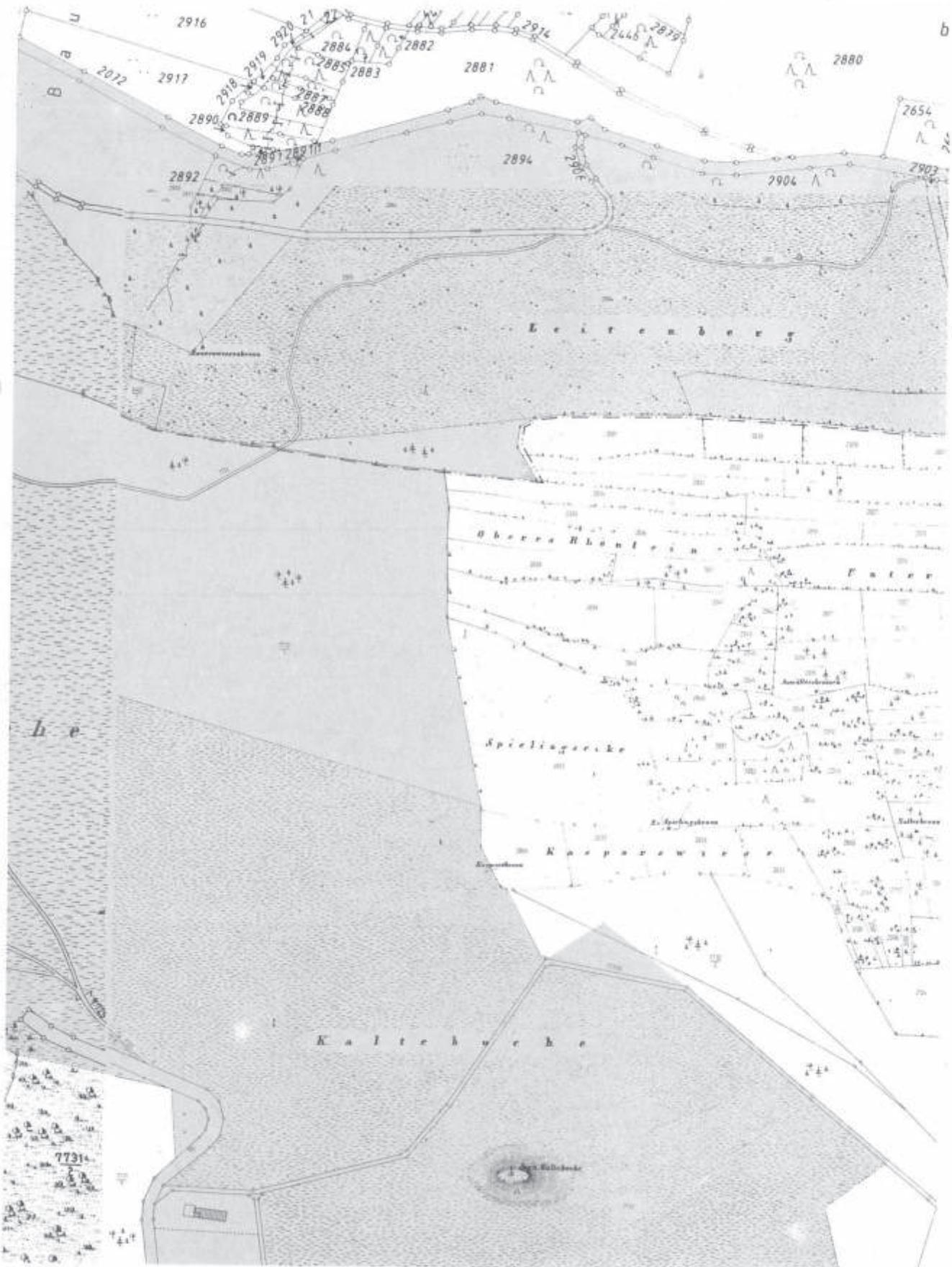




Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002

Ausschnitt 53



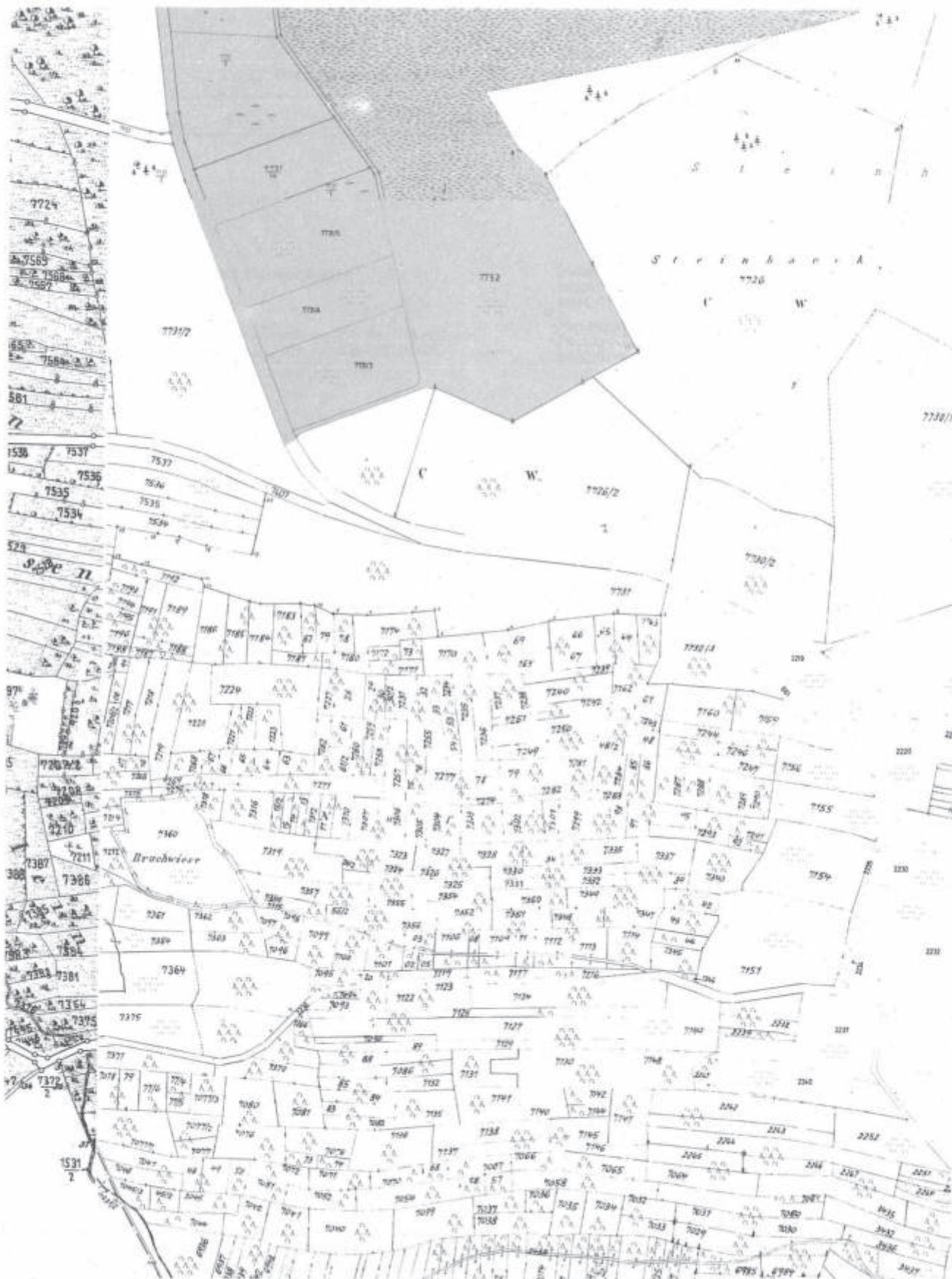
## Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 **Ausschnitt 54**



Anlage 2

Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 02.01.2002 sowie zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 **Ausschnitt 55**



**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Lange Rhön“  
Vom 10. Juli 2008 Nr. 55.1-8622.01-8/83**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lange Rhön“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 Nr. 820-8622.01-8/83 (RABl Nr. 4/2002, Seite 37) wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich der Gemeinde Oberelsbach werden die Grenzen des Naturschutzgebietes neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Abs. 3, Anlage 2 - Kartenausschnitt 53) wird die im beiliegenden Kartenausschnitt Maßstab (M) 1 : 1.000 gekennzeichnete Teilfläche der Gemarkung Oberelsbach herausgenommen. Der neue Grenzverlauf ergibt sich aus Anlage 2 Kartenausschnitt 53 vom 10. Juli 2008. Der Kartenausschnitt M 1 : 1.000 (Anlage 1) und der Kartenausschnitt M 1 : 5.000 (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verordnung.
2. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Anlage 2 Kartenausschnitt 53 vom 02.01.2002 wird durch Anlage 2 Kartenausschnitt 53 vom 10. Juli 2008 ersetzt.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den 10. Juli 2008  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAP1 8622

RABl 2008 S. 194

Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) geltend gemacht wird.

**Druckfehlerberichtigung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tretzendorfer Weiher“ vom 26.06.2008 Nr. 55.1-8622.01-2/92 (RABl Nr. 15 S. 173)**

Bei der Veröffentlichung der Verordnung der Regierung von Unterfranken über das Naturschutzgebiet „Tretzendorfer Weiher“ vom 26. Juni 2008 Nr. 55.1-8622.01-2/92 im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 10. Juli 2008 Nr. 15 wurde irrtümlich der Hinweis gem. Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG nicht abgedruckt.

Die Veröffentlichung wird daher wie folgt ergänzt:

„Hinweis gemäß Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg) geltend gemacht wird.“

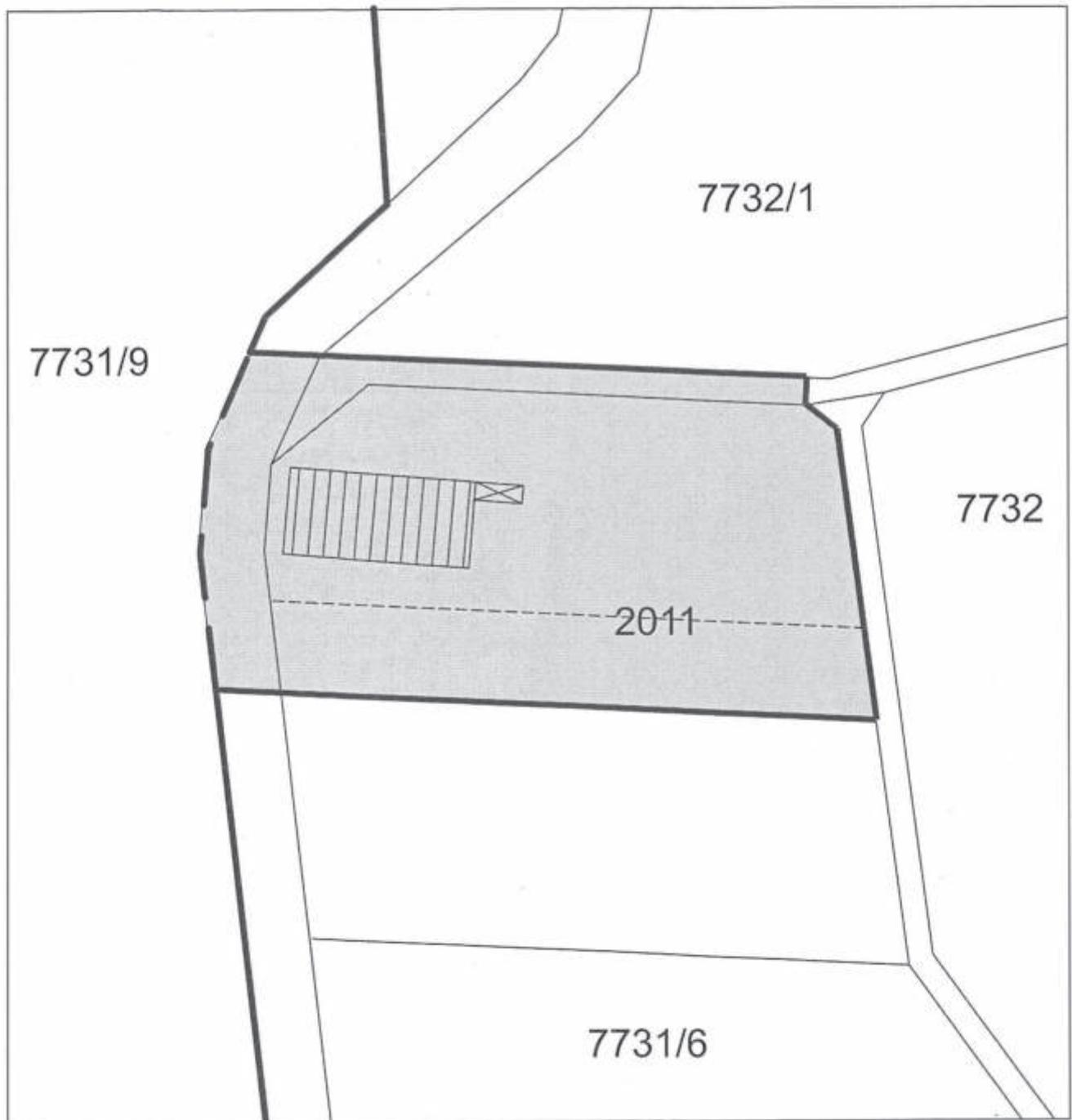
Anlage 1

zur 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 10. Juli 2008

Maßstab 1:1.000

Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

-  Bestehende NSG-Grenze
-  neue NSG-Grenze
-  Fläche, die aus dem Naturschutzgebiet "Lange Rhön" herausgenommen wird



## Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lange Rhön" vom 10. Juli 2008, Ausschnitt 53 Maßstab 1:5.000

